



### 3C Carbon in Landsberg am Lech

#### Kurzerläuterung Entwässerungskonzept

##### 1. Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung der bestehenden und geplanten Gebäude ist durch den Anschluss an die Zentrale Wasserversorgungsanlage der Stadt Landsberg am Lech sichergestellt. Die Bestimmungen der TrinkwV 2001 sind einzuhalten.

##### 2. Abwasserbeseitigung

Sämtliche anfallende Abwässer werden der Kläranlage Landsberg am Lech zugeführt. Die Ableitung erfolgt über das bestehende Schmutzwasserkanalnetz. Die geplanten Gebäude sind an das bestehende Kanalnetz anzuschließen.

Gültige Vorschriften hierfür sind das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 157 „Bauwerke in der Kanalisation“ sowie für die Grundstücksentwässerung außerhalb von Gebäuden die DIN 752 und unterhalb von Gebäuden die DIN 12056 gemeinsam mit der Restnorm DIN 1986 (innerhalb und außerhalb von Gebäuden).

##### 3. Oberflächenwasserbeseitigung von Verkehrs- und Dachflächen

Bestandsschutz besteht für die bereits bestehende Bebauung sowie für die bestehenden Verkehrsflächen und deren Entwässerungsanlagen.

Neu zu errichtende Bebauungen in Form von Neubauten und Anbauten an Bestandsgebäude sind über dezentrale Versickerungsanlagen zu entwässern. Vorgesehene Entwässerungsanlagen hierfür sind Rohrrigolen mit vorgeschalteten Sedimentationsanlagen.

Für neu zu errichtende Verkehrsflächen ist eine dezentrale Versickerung über die belebte Bodenzone in Form einer breitflächigen Versickerung beziehungsweise einer Muldenversickerung anzustreben.

Bei der Bemessung und Erstellung der Anlagen sind insbesondere die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), das Merkblatt ATV-DVWK-M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sowie das Arbeitsblatt ATV-DVWK A 138 „Planung, Bemessung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu berücksichtigen.

Für die Sickeranlagen ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG i.V.m. § 57 WHG bei der zuständigen Stelle einzureichen. Weiter ist im Bereich der geplanten Sickeranlagen die Schadstofffreiheit des gewachsenen Bodens mittels eines Bodengutachtens nachzuweisen. Der Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) wird aufgrund von Altlastenverdachtsflächen im Gesamtgebiet durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim nicht zugestimmt.